

**Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Sondernutzungen an Kreisstraßen**

Aufgrund § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) und § 21 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Ammerland in seiner Sitzung am 6. Dezember 2000 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Für den Gebrauch der Kreisstraßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach §18 NStrG) werden Sondernutzungsgebühren erhoben. Als Sondernutzung gilt auch die Anlage einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Zufahrt außerhalb von Ortsdurchfahrten (§ 20 Abs. 2 NStrG) oder die Änderung ihrer Verkehrsbedeutung.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Gebühren für Sondernutzungen werden nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben.
- (2) Bei Sondernutzungen, deren Ausübung bis zu einem Vierteljahr befristet sind, wird ein Viertel, bei länger befristeten Sondernutzungen wird für jedes angefangene Vierteljahr je ein Viertel der nach dem Gebührentarif errechneten Jahresgebühr erhoben. Die Gebühr wird auf volle Euro-Beträge aufgerundet.
- (3) Die Pflicht des Erlaubnisnehmers zum Kostenersatz und zur ordnungsgemäßen Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, die mit der Sondernutzung verbunden sind (§ 18 NStrG), bleibt unberührt.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
  - a) der Antragsteller,

- b) der Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er selbst den Antrag nicht gestellt hat.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner (§ 421 BGB).
- (3) Steht eine Sondernutzung mit einem Anliegergrundstück in unmittelbarer Verbindung, so haftet auch der Grundstückseigentümer, wenn die Gebühr vom Schuldner nach Abs. 1 nicht erlangt werden kann.

#### § 4

##### Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
  - a) für Sondernutzungen auf Zeit bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer,
  - b) für Sondernutzungen auf Widerruf erstmalig bei der Erteilung für das laufende Kalenderjahr für nachfolgende Kalenderjahre jeweils mit Beginn des Jahres,
  - c) für Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis bereits erteilt war, mit Inkrafttreten der Satzung aufgrund bisheriger Regelungen gezahlte Beträge sind anzurechnen,
  - d) für unerlaubte Sondernutzungen mit deren Beginn.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Zugang des Bescheides fällig. Sie können im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

#### § 5

##### Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6

Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Westerstede, den 06.12.2000

Landkreis Ammerland

---

Landrat

---

Oberkreisdirektor

Anlage

**zur Satzung zur Änderung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen  
an Kreisstraßen vom 06. Dezember 2000**

Gebührentarif

TNr.	Nutzungsart	Jährliche Gebühr in Euro
<b>1</b>	<b>Zufahrten im Außenbereich</b> (nur Neuanlage oder wesentliche Änderung des Zustandes oder der Verkehrsbedeutung)	
1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	-
1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke und für land-, forstwirtschaftliche Zwecke bestimmten Grundstücken	-
1.3	von Anlagen, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser und der Abwasserbeseitigung dienen	-
1.4	von Schulen, Sportplätzen, Badeanstalten, Jugendherbergen, Parkplätzen, soweit sie nicht in Verbindung mit Anlagen der Nr. 1.6 stehen	-
1.5	von Anlagen, die im Eigentum des Bundes, des Landes, der Landkreise, der Gemeinden und der Kirchen stehen, soweit sie nicht zu Erwerbszwecken genutzt werden	-
1.6	von Tankstellen, Industrie-, Gewerbe- und Verkaufsbetrieben, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehm- und Tongruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Hotels, Gärtnereien, Baumschulen und Zeltplätzen je Zufahrt	-

TNr.	Nutzungsart	Jährliche Gebühr in Euro
<b>2</b>	<b>Kreuzungen</b>	
2.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, wenn der Gemeingebrauch nur vorübergehend beeinträchtigt wird	
2.1.1	Rohrleitungen bis 100 mm Ø	10,23
2.1.2	Rohrleitungen über 100 mm Ø	20,45
2.1.3	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	10,23
2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ferner die Anschlussbahnen und die diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	-
2.3	Straßenbahnen- und Obus-Leitungen	-
2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Eisenbahnen im Sinne des Eisenbahnkreuzungsgesetzes	
2.4.1	höhergleiche Kreuzungen von Schienenbahnen	51,13
2.4.2	Überführungen von Schienenbahnen und Kreuzungen von Seilbahnen	10,23
2.5	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und sonstiges Zubehör	25,56
2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	10,23

TNr.	Nutzungsart	Jährliche Gebühr in Euro
<b>3</b>	<b>Längsverlegungen</b>	
3.1	Leitungen aller Art (über- oder unterirdisch) mit ihrem Zubehör mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Oberflächen- und Abwasserleitungen jeweils mit den Hausanschlüssen, wenn der Gemeindegebrauch nur vorübergehend beeinträchtigt wird je angefangene 100 m	
3.1.1	Rohrleitungen bis 100 mm Ø	5,11
3.1.2	Rohrleitungen über 100 mm Ø	10,23
3.1.3	Leitungen, die keine Rohrleitungen sind	5,11
3.2	Gleise	
3.2.1	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	12,78
3.2.2	je angefangene 100 m für Schienenbahnen des nicht öffentlichen Verkehrs	25,56
3.3	Straßenbau- und Obus-Leitungen sowie Seile und Leitungen von Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	-
3.4	Leitungen von Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen je angefangene 100 m	12,78
<b>4</b>	<b>Bauliche Anlagen</b> (einschl. Schilder, Pfosten, Masten o.ä.), soweit sie nicht im Zusammenhang mit den unter Nr. 2 und 3 enthaltenen Anlagen errichtet werden	
4.1	Schilder (einschl. Pfosten)	

TNr.	Nutzungsart	Jährliche Gebühr in Euro
4.1.1	allgemein eingeführte Hinweisschilder auf Gottesdienste, Kraftfahrzeughilfsdienste (Autohilfen), Tankstellen, Hotels, Gasthöfe und sonstige Übernachtungsmöglichkeiten, private Wegweiser für Messen, Ausstellungen, sportliche u.ä. Veranstaltungen, Hinweiszeichen für Zeltplätze (Campingschilder)	-
4.1.2	private Hinweisschilder, die zur Erleichterung der Verkehrsführung oder im Interesse anderer öffentlicher Belange aufgestellt werden	-
4.1.3	sonstige Hinweisschilder, Werbeschilder, Werbetransparente, Litfass-Säulen	51,13
4.2	Fahnenmasten, Triumphbögen, Girlanden, Transparente, die aus Anlass von Veranstaltungen von allgemeinem Interesse und Volksfesten errichtet werden	-
4.3	Wartehallen und Sitzgelegenheiten für Haltestellen	-
4.4	Verkaufsstellen und Kioske je angefangene 1,00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	5,11
4.5	Schaustellungseinrichtungen je angefangene 1,00 m <sup>2</sup> Schaustellungsfläche	5,11
4.6	Milchbänke	-
4.7	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen je angefangene 1,00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	2,56
4.8	Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschl. Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material aller Art je angefangene 1,00 m <sup>2</sup> in Anspruch genommene Straßenfläche	5,11

---

TNr.	Nutzungsart	Jährliche Gebühr in Euro
<b>5</b>	<b>Motorsportliche Veranstaltungen</b> oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden je Veranstaltungstag	5,11-127,82

---

Anmerkung

Beschränkt sich die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs lediglich auf die Bauzeit, ist hierfür eine einmalige Gebühr in Höhe der Jahresgebühr zu entrichten. Dauert die Bauzeit jedoch länger als ein Jahr, ist für jedes angefangene Jahr eine volle Jahresgebühr zu entrichten.

Unberührt hiervon bleibt ein privatrechtlich zu vereinbarendes Entgelt für die Beeinträchtigung des Eigentums des Landkreises Ammerland.